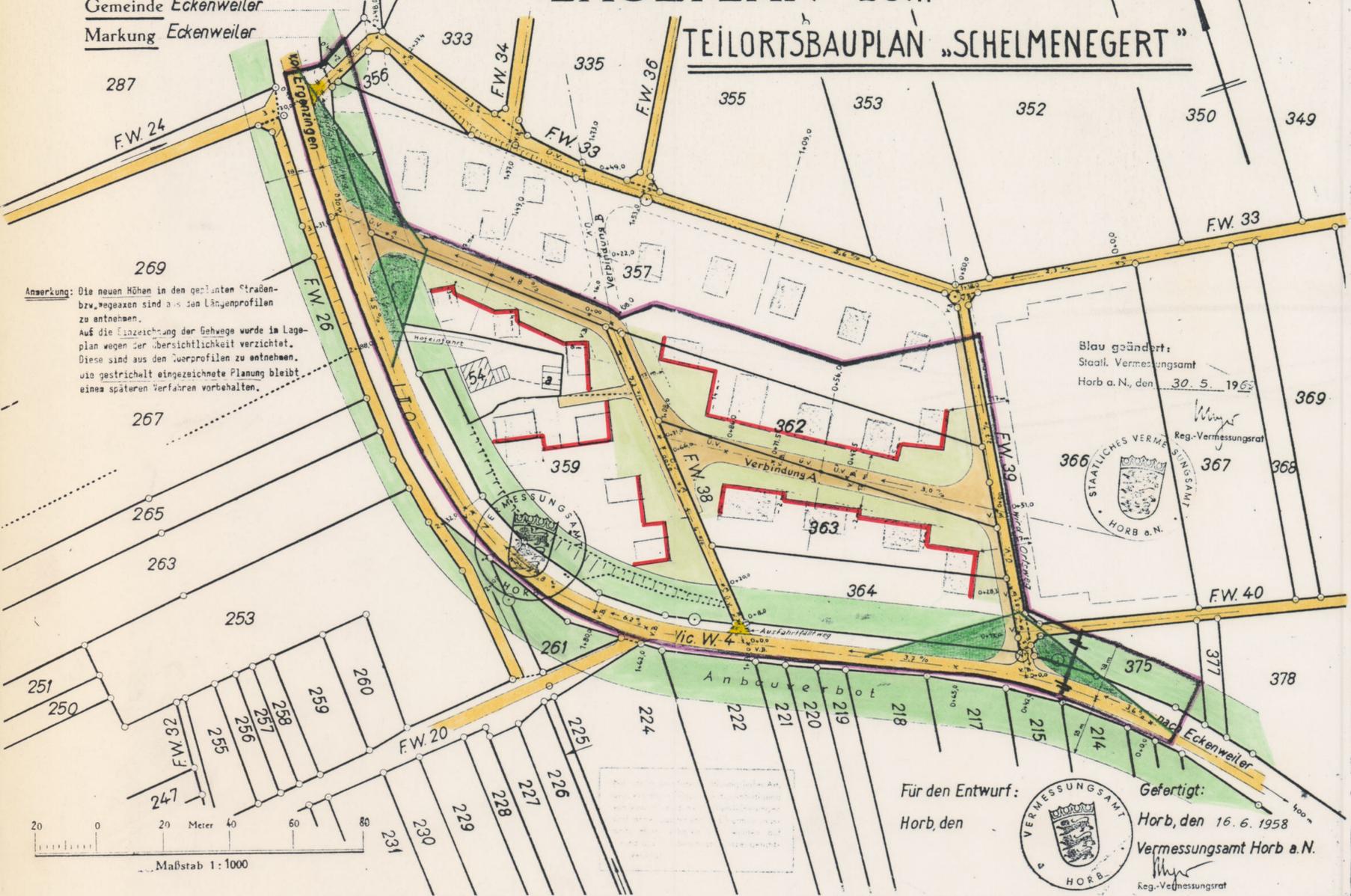


# LAGEPLAN zum TEILORTSBAUPLAN „SCHELMENEGERT“

Urheberrechte und Nutzungsbedingungen beachten!

Gemeinde **Eckenweiler**  
Kreis **Horb**



**Anmerkung:** Die neuen Höhen in den geplanten Straßen- bzw. Wegeaxen sind aus den Längsprofilen zu entnehmen. Auf die Einzeichnung der Gehwege wurde im Lageplan wegen der Übersichtlichkeit verzichtet. Diese sind aus den Querprofilen zu entnehmen. Die gestrichelt eingezeichnete Planung bleibt eines späteren Verfahrens vorbehalten.

Blau geändert:  
Staatl. Vermessungsamt  
Horb a.N., den 30. 5. 1962

Für den Entwurf:  
Horb, den  
Gefertigt:  
Horb, den 16. 6. 1958  
Vermessungsamt Horb a.N.

**TEXT, BEGRÜNDUNG und ERLÄUTERUNG zum  
TEILBEBAUUNGSPLAN „SCHELMENEGERT“.**  
(§ 9 des BBauG).

- 1.) In der Gemeinde Eckenweiler besteht das dringende Bedürfnis, weiteres Bauland zu erschliessen. Unmittelbar am Ortsrand ist der Grundbesitz in Besitz der einheimischen Landwirte, sodass es sich empfiehlt, um das bestehende Gebäude Nr. 54 eine kleine Aussiedlung zu planen. Das neue Bauerweiterungsgebiet ist verkehrstechnisch und versorgungsmässig (Wasser, Abwasser, Strom, usw.) ordentlich zu erschliessen. Die Erschliessungskosten werden auf ca. 40 000,—DM (Abwasserkanal, Nutz- und Löschwasserversorgung mit Hydranten, Strassenerwerbskosten, Strassenbaukosten usw.) geschätzt.
- 2.) Die Bauweise für das Bebauungsgebiet ist 1-1 1/2 geschossig geplant. Die Gebäude sind mit Satteldächer zu versehen. Die Dachneigung beträgt 30-35 Grad.
- 3.) Die Begrenzung des gesamten Baugebiets ist auf nebenstehendem Lageplan blau einbändert. Die Fläche beträgt 2,1 ha.
- 4.) Die Ortserweiterung ist als Wohngebiet geplant; Kleintierhaltung ist möglich. Es sind ca. 16 Einfamilienhäuser vorgesehen.
- 5.) Der seitliche Abstand von den künftigen Grundstücksgrenzen muss mindestens 3,00 m betragen. Im Wohnviertel dürfen höchstens 30 % der Grundstücksflächen überbaut werden. Für jede Wohnung mit mehr als 1 Wohnraum ist auf dem Baugrundstück ein Einstellplatz mit mindestens 15 qm Grundfläche oder einer Garage mit der gleichen Grundfläche zu schaffen. Von dieser Forderung wird nur abgesehen, wenn in der Nähe des Baugrundstücks dem Bauherrn das Verfügungsrecht über eine Garage oder einem Einstellplatz dauernd zusteht.
- 6.) Garagen und Nebengebäude werden zugelassen. Sie sind in einem guten proportionalen Verhältnis zur bestehenden und künftigen Bebauung einzufügen.
- 7.) Zur Dachdeckung sind dunkelrote oder engobierte Ziegel zu verwenden.
- 8.) Die Baulinien dürfen nicht überschritten werden. Unwesentliche Abweichungen durch Versetzen der Gebäude hinter der Baulinie können von der Baupolizeibehörde zugelassen werden.
- 9.) Bei der Erschliessung und Bebauung des Baugebiets sind die vom Straßenbaumt Freudenstadt bekannt gegebenen Bedingungen und die wie folgt lauten, pünktlich zu beachten:
  - a) Über den Anbauverbotsstreifen dürfen unmittelbare Zufahrten und Zugänge nicht angelegt werden. Evtl. bestehende landwirtschaftliche Zufahrten sind vor Beginn von Hochbauten zu entfernen.
  - b) Als Zufahrten und Zugänge aus dem Bebauungsgebiet zur L.II.O. Nr. 41 werden zugelassen:

Reg. Nr.: 185

- (1.) der in einen Ortsweg umzuwandelnde F.W.Nr. 39
  - (2.) die bestehende Gebäudezufahrt zu Geb.Nr. 54
  - (3.) der Ortsweg auf der Grundstücksgrenze zwischen Parz. Nr. 359 und Parz. Nr. 357.
- Alle übrigen unmittelbaren Zufahrten und Zugänge aus dem Baugebiet sind vor Beginn von Hochbauten zu beseitigen. Die Längsprofile müssen noch berichtigt werden.

- c) Die in den Lageplan eingetragenen Sichtfelder an den Einmündungen der Ortswege in die L.II.O.Nr. 41 sind von jeder sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung, Einfriedigung und Benutzung freizuhalten. Dies ist durch Einschrieb in den Bebauungsplan sicherzustellen.
  - d) Flächen der L.II.O.Nr. 41 und deren Nebenanlagen werden für die Einlegung von Versorgungsleitungen nicht beansprucht. Die Ableitung von Abwässern und Oberflächenwasser aus dem Baugebiet in die Anlagen der L.II.O.Nr. 41 wird nicht gestattet.
- 10.) Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, beteiligt werden.

Stadt / Gemeinde **Eckenweiler** Landkreis **Horb**

Auszug aus der Niederschrift über die nicht-öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des Gemeinderats am <b>7. Juli 1962</b> Anwesend: Der Vorsitzende und <b>6</b> Stadträte - Gemeinderäte; Normalzahl: <b>6</b> Abwesend:
---	---

**§ 1**  
**Teilbebauungsplan Schelmenekert.**

Nach § 9 des Bundesbaugesetzes und dem Kundenerlass des Landratsamtes Horb vom 15. März 1962 hat der Gemeinderat über Art und Mass der baulichen Nutzung zu beschliessen. Der Text über Art und Mass der baulichen Nutzung wurde von Herrn Kreisbaumeister Haug in Beisein des Bürgermeisters aufgestellt und in einer Niederschrift dem Lageplan zum Teilbebauungsplan "Schelmenekert" angehängt. Dem Gemeinderat wurde dieses Niederschrift in allen 10 Punkten vorgetragen und erläutert, so wurde

**Beschlossen:**

Der Text über Art und Mass der baulichen Nutzung der in einer Niederschrift des Bebauungsplan "Schelmenekert" angeschliessen ist wird zugestimmt.

genehmigt 27.09.1962



Auszüge gefertigt für  
Reg. Nr. ....  
Stadt / Gemeinde  
- pflege .....  
- baumt .....  
.....

Diesen Auszug beglaubigt  
**Eckenweiler**, den **10. 9. 1962**  
Schriftführer  
*[Signature]*



Gen. Verw. Nr. 63 Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats - Auszug - 3429 Formaltvertrag W. Kohlhammer Stuttgart

TEXT, BEGRÜNDUNG und ERLÄUTERUNG zum  
TEILBEBAUUNGSPLAN „SCHELMENEGERT“.

(§ 9 des BBauG).

- 1.) In der Gemeinde Eckenweiler besteht das dringende Bedürfnis, weiteres Bauland zu erschliessen. Unmittelbar am Ortsrand ist der Grundbesitz in Besitz der einheimischen Landwirte, sodass es sich empfiehlt, um das bestehende Gebäude Nr.54 eine kleine Aussensiedlung zu planen. Das neue Bauerweiterungsgebiet ist verkehrstechnisch und versorgungsmässig (Wasser, Abwasser, Strom, usw.) ordentlich zu erschliessen. Die Erschliessungskosten werden auf ca. 40 000,--DM (Abwasserkanal, Nutz- und Löschwasserversorgung mit Hydranten, Strassenerwerbskosten, Strassenbaukosten usw.) *geschätzt.*
- 2.) Die Bauweise für das Bebauungsgebiet ist 1- 1 1/2 geschossig geplant. Die Gebäude sind mit Satteldächer zu versehen. Die Dachneigung beträgt 30-35 Grad.
- 3.) Die Begrenzung des gesamten Baugebiets ist auf nebenstehendem Lageplan blau einbandiert. Die Fläche beträgt 2,1 ha.
- 4.) Die Ortserweiterung ist als Wohngebiet geplant; Kleintierhaltung ist möglich. Es sind ca. 16 Einfamilienhäuser vorgesehen.
- 5.) Der seitliche Abstand von den künftigen Grundstücksgrenzen muss mindestens 3,00 m betragen.  
Im Wohnviertel dürfen höchstens 30 % der Grundstücksflächen überbaut werden.  
Für jede Wohnung mit mehr als 1 Wohnraum ist auf dem Baugrundstück ein Einstellplatz mit mindestens 15 qm Grundfläche oder einer Garage mit der gleichen Grundfläche zu schaffen. ---  
Von dieser Forderung wird nur abgesehen, wenn in der Nähe des Baugrundstücks dem Bauherrn das Verfügungsrecht über eine Garage oder einem Einstellplatz dauernd zusteht.
- 6.) Garagen und Nebengebäude werden zugelassen. Sie sind in einem guten proportionalen Verhältnis zur bestehenden und künftigen Bebauung einzufügen.
- 7.) Zur Dachdeckung sind dunkelrote oder engobierte Ziegel zu verwenden.
- 8.) Die Baulinien dürfen nicht überschritten werden. Unwesentliche Abweichungen durch Versetzen der Gebäude hinter der Baulinie können von der Baupolizeibehörde zugelassen werden.
- 9.) Bei der Erschliessung und Bebauung des Baugebiets sind die vom Straßenbauamt Freudenstadt bekannt gegebenen Bedingungen und die wie folgt lauten, pünktlich zu beachten:
  - a) Über den Anbauverbotsstreifen dürfen unmittelbare Zufahrten und Zugänge nicht angelegt werden. Evtl. bestehende landwirtschaftliche Zufahrten sind vor Beginn von Hochbauten zu entfernen.
  - b) Als Zufahrten und Zugänge aus dem Bebauungsgebiet zur L.II.O. Nr.41 werden zugelassen:

- (1.) der in einen Ortsweg umzuwandelnde F.W.Nr.39
- (2.) die bestehende Gebäudezufahrt zu Geb.Nr.54
- (3.) der Ortsweg auf der Grundstücksgrenze zwischen Parz. Nr.359 und Parz.Nr.357.

Alle übrigen unmittelbaren Zufahrten und Zugänge aus dem Baugebiet sind vor Beginn von Hochbauten zu beseitigen. ~~Die Längsprofile müssen noch berichtigt werden.~~

- c) Die in den Lageplan eingetragenen Sichtfelder an den Einmündungen der Ortswege in die L.II.O.Nr.41 sind von jeder sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung, Einfriedigung und Benutzung freizuhalten. Dies ist durch Einschrieb in den Bebauungsplan sicherzustellen.
  - d) Flächen der L.II.O.Nr.41 und deren Nebenanlagen werden für die Einlegung von Versorgungsleitungen nicht beansprucht. Die Ableitung von Abwässern und Oberflächenwasser aus dem Baugebiet in die Anlagen der L.II.O.Nr.41 wird nicht gestattet.
- 10.) Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, beteiligt werden.

Blatt

LVA IV

Stadt / Gemeinde Eckenweiler Landkreis H o r b

<p style="text-align: center;">Auszug aus der Niederschrift über die nicht-öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderats</p>	<p>Sitzung des Gemeinderats am <u>7. Juli 1962</u></p> <p>Anwesend: Der Vorsitzende und <u>6 Stadträte</u> - Gemeinderäte; Normalzahl: <u>6</u></p> <p>Abwesend:</p>
--	--

§ 1

Teilbebauungsplan Schelmenegert.

Sach § 9 des Bundesbaugesetzes und dem Kundenerlaß des Landratsamtes Horb vom 19. März 1962 hat der Gemeinderat über Art und Masse der baulichen Nutzung zu beschließen. Der Text über Art und Maß der baulichen Nutzung wurde von Herrn Kreisbaumeister Haug im Beisein des Bürgermeisters aufgestellt und in einer Niederschrift dem Lageplan zum Teilbebauungsplan "Schelmenegert" angeheftet. Dem Gemeinderat wurde dieses Niederschrift in allen 10 Punkten vorgetragen und erläutert, so wurde

Beschlossen:

Der Text über Art und Maß der baulichen Nutzung der in einer Niederschrift des Bebauungsplan "Schelmenegert" angeheftet ist wird zugestimmt.

genehmigt 27.09.1962



8428  
 Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats - Auszug -  
 Formulierung W. Kohlhammer Stuttgart  
 Gem. Vers. Nr. 68

Auszüge gefertigt für

Reg.Nr. ....	Stadt / Gemeinde
.....	- pflege .....
.....	- bauamt .....
.....	.....

Dieser Auszug beglaubigt

Eckenweiler, den 10. 9. 1962

Schriftführer *J. Zell*